

# Innovation und Inklusion



## VON JOCHEN WALTER

Dr. Jochen Walter ist Vorstand der Stiftung Pfennigparade, einem großen Träger der Behindertenhilfe in München. Zudem ist er stellvertretender Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG WfbM).  
www.pfennigparade.de

**Die jahrelange Debatte um eine Reform der Eingliederungshilfe scheint nun mit dem Bundesteilhabegesetz zu einem vorläufigen Ergebnis zu führen. Bei der Durchsetzung des Rechts auf Teilhabe am Arbeitsleben haben die Werkstätten für behinderte Menschen einiges zu bieten.**

Bei der Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen eines neuen Bundesteilhabegesetzes deutet sich ein Konsens an zur Einführung eines Budgets für Arbeit und zu sogenannten anderen Anbietern, also ergänzender Angebote zur Werkstatt für behinderte Menschen.

Zum Thema »Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf« besteht derzeit keine Einigkeit. Sollte demnächst ein Referentenentwurf vorliegen, wird die Debatte sicherlich wieder an Fahrt aufnehmen. Aber auch aus dem bisherigen Diskussionsprozess lassen sich einige interessante Schlussfolgerungen ziehen.

### 1. These: Die zukünftige Rolle der Werkstätten wird zunehmend klarer

Die Rolle und Bedeutung von Werkstätten wurde in den letzten Jahren intensiv diskutiert: Von »sofort abschaffen« bis »auf immer und ewig unverändert bewahren« war alles dabei. Mittlerweile deutet sich eine gewisse Klarheit in der Debatte an: Wenn die »Inklusion« gerade auch schwerer behinderter Menschen in Arbeit und Gesellschaft erklärtes Ziel der Bundesrepublik Deutschland ist, dann sind Werkstätten in absehbarer Zeit unverzichtbar. Denn Werkstätten halten bekanntlich Ausgleichsstrukturen vor für vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossene Personen, die nämlich ohne Werkstatt keinen Bezug

zum Arbeitsleben und damit auch keinerlei berufliche Perspektive hätten.

Auch die einseitig auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorgenommene Fokussierung, ohne die individuelle Lebensqualität insgesamt in den Blick nehmen, hat sich in der Debatte mittlerweile abgeschwächt. Die ausschließliche Bezugnahme auf Art. 27 der UN-Konvention, der den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt behandelt, ist zu eng führend und schließt bestimmte Personengruppen regelrecht aus. Es kommt vielmehr auf die Ausgewogenheit der Politikfelder an, wie es auch in der Konvention zum Ausdruck kommt. Verwiesen sei hier insbesondere auf die Art. 9 (Barrierefreiheit unter anderem von Arbeitsstätten), Art. 12 (Anerkennung von Menschen mit Behinderung als Rechtssubjekte), Art. 19 (Teilhabe an der Gemeinschaft), Art. 24 (Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderung) sowie Art. 26 (Verpflichtung zu umfassenden Rehabilitationsdiensten und -programmen für Menschen mit Behinderung). Bei der Verwirklichung dieser verbrieften Rechte spielen Werkstätten eine wesentliche Rolle. In dieser Gesamtheit ist das Werkstattangebot zu bewerten.

Wenn einerseits die Werkstätten nicht in Frage gestellt werden, dann können andererseits die Werkstatt-Träger auch gelassener mit Kritik und Verbesserungsvorschlägen umgehen. Sie sollten den Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Werkstätten konstruktiv begegnen, sich selbstbewusst und mit eigenen

Vorschlägen einbringen. Insbesondere ein offenes Konzept, das Werkstatt als personenbezogene Leistung in unterschiedlichen arbeitsweltlichen Kontexten begreift, wird der UN-Konvention gerecht. Gerade eine mit Bildungsträgern, Kommunen, regionaler Wirtschaft usw. vernetzte Werkstatt kann vielfältige Arbeitsplätze in unterschiedlichen bildungshaltigen Arbeitssituationen anbieten. Dazu gehören ausgelagerte Einzel- und Gruppenarbeitsplätze direkt in den Betrieben der Firmenkunden; Erbringung von Dienstleistungen direkt in den Stadtteilen in lokalen Geschäften, Läden, Cafés usw.; Ausgliederung von Dienstleistungen in Gewerbeeinheiten in sog. Mischgebieten; aber auch die Verlagerung von Betriebsteilen der Firmenkunden in Werkstätten. Und wenn die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Beschäftigten gemeinsam mit den Werkstattträgern gut entfaltet sind und die Beschäftigten auch im organisatorischen Werkstattalltag Einfluss haben und möglichst viel Verantwortung übernehmen können, dann stimmt die Richtung.

Was in den letzten Jahren in der Werkstatt-Szene alles ins Rollen gekommen ist, kann sich sehen lassen. Daher sollten Werkstatt-Träger einerseits ihren Innovationskurs fortsetzen und andererseits die Inklusionsdebatte weiter kritisch begleiten. Diese Doppelstrategie, also die Probleme mit Inklusion zu benennen, aber es nicht dabei zu belassen, sondern sich zugleich wirklich auf den Weg zu machen und die eigenen Einrichtungen zu reformieren, diese Doppelstrategie ist wahrscheinlich auch im Zuge der Umsetzung eines neuen Bundesteilhabegesetzes zielführend.

## 2. These: Die Forderung nach Inklusion und das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben dürfen nicht in einen Gegensatz geraten

Es fällt auf, dass die UN-Konvention in Deutschland häufig auf das Paradigma der Inklusion als gesellschaftliches Leitziel verkürzt wird. Da die Konvention ein »menschen-rechtliches« Modell aufspannt und einen subjektorientierten sowie an den individuellen Rechten orientierten Umgang mit Behinderung fordert, macht sie eben das jeweils subjektive Verständnis von »guter Lebensqualität« zum Maßstab.

Mehr Inklusion heißt zunächst einmal nur: mehr Inklusion – jedoch nicht automatisch mehr Lebensqualität für den einzelnen Menschen mit Behinderung. Das in der UN-Konvention verankerte Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderung steht im Widerspruch zu der teils bevormundenden Art und Weise, über ihre Bildungswege oder Arbeitsmarktintegration entscheiden zu

**»Mehr Inklusion heißt nicht automatisch mehr Lebensqualität für den einzelnen Menschen mit Behinderung«**

wollen. Inklusion heißt jedenfalls nicht, Menschen mit Behinderung lediglich in das Bestehende einzubeziehen, sondern es heißt auch, das Bestehende so zu ändern, dass Inklusion gewährleistet ist.

Eine an den jeweils individuellen Bedarfen orientierte Sowohl-als-auch-Haltung wird uns weiter bringen als eine reine Entweder-oder-Diskussion, die die Wahlmöglichkeiten der Menschen mit Behinderung letztlich einschränkt. Wenn in der aktuellen Debatte behauptet wird, Werkstätten als »Sonderwelten« seien mit der UN-Konvention nicht vereinbar, wird die individuelle Perspektive der Werkstattbeschäftigten außer Acht gelassen. Dagegen bezieht die Forderung, neben Werkstätten müsse es Alternativen geben, zwischen denen gewählt werden kann, die individuelle Perspektive mit ein. So gesehen, können ein Budget für Arbeit und »andere Anbieter« – richtig ausgestaltet – zu einer Bereicherung werden.

## 3. These: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf freiwilliger Basis müssen endlich auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf verwirklicht werden

Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf müssen endlich frei entscheiden können, ob sie die Leistungen einer Tagesförderstätte, einer Werkstatt oder eines »alternativen Anbieters« in Anspruch nehmen. Die Engführung des § 136 SGB IX auf ein »Mindestmaß

wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung« als Zugangskriterium zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hat – auch vor dem Hintergrund der UN-Konvention – keine Grundlage mehr und ist durch ein Wunsch- und Wahlrecht zu ersetzen.

Dies zieht keineswegs die Abschaffung der Tagesförderstätten nach sich. Im Gegenteil: Auch heute schon ma-

chen sich viele Tagesförderstätten auf den Weg, Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in vielfältiger Art und Weise zu organisieren. Diese Entwicklung ist ausdrücklich zu begrüßen und wird sich vermutlich weiter verstärken. Nur individuelle Lösungen und Angebote können einen Menschen mit einer sehr schweren und komplexen Behinderung in den Arbeitsprozess integrieren. Dies gilt ebenso für die berufliche Bildung.

Aber auch Werkstätten sind mit ihren Kompetenzen und Erfahrungen sehr gut in der Lage, Arbeitsangebote für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf zu organisieren. Dazu müsste unter anderem der Personalschlüssel flexibilisiert werden, und berufliche Bildung darf nicht aufgrund der Höhe des Unterstützungsbedarfs verwehrt werden.

Möglicherweise wird es zukünftig auch andere Lösungen – zum Beispiel über das »Budget für Arbeit« oder über »andere Anbieter« – geben, um Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in die Arbeitswelt zu integrieren. Die konkrete Ausgestaltung ist jedoch noch vollkommen offen.

Dies ist im Zuge der Überlegungen zu einem Bundesteilhabegesetz beraten worden. Die Umsetzung steht jedoch unter anderem unter einem Finanzierungsvorbehalt des Bundes, denn im Falle der Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben entstehen auch Rentenansprüche. Es ist sehr zu hoffen, dass der Bund »über diese Hürde springt« und auch in diesem Punkt die UN-Konvention umgesetzt wird. ■